

darthur, daß er dasselbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militär betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 23te Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, abseiten des Wohlw. Weddeherrs, volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochbedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Lobl. Kämmerlei abzuliefernde, Recognition von 5 R zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Wedde-Bureau dem im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegen zunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzubringen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu betragen. Auf dem Wedde-Bureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrs zu führen, und endlich den Bürgerreid vor einem Hochw. Rathe abzuschließen hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäß und genau sein; wesentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachträglich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgekauft werden, wenn seit der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewohnt, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Februar 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche voraussetzen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrs, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrs gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgesehene, sich bis zu diesem Behufe solidariisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrs überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzulehnen. Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition hamburgischer Staatspapiere bestellt; so wird darüber von der Wedde ein Depositionschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmerlei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte

XIV

auf Anweisung des Beddeherrs, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmererei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlm. Beddeherrs unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Berechtigung eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergibt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erlöschend annullirt, oder sonst, nach Vorchrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbände mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbände mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgerstöchter durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate erteilten Dispensation. 4) Für Bürgerstöchter unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittve aus dem Staatsverbände austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgerstöchter unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Nern zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochelien Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entzogen worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der er neu Treten in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies anzeigen, und wird sodann das Erforderliche verfügt; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, in so fern kein gegründeter, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderrücklichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der er neu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten 750. S. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750. S.; Stempel des Bürgerbriefes 5. S.; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — 4. S.; an die Schreiberei 2. S.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2. S. 8. S.; an den Herrnschenk — 12. S.

2) Klein-Bürger bezahlen: a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eins oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86. S. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80. S.; Stempel des Bürgerbriefes 1. S.; für den Abhörungsbogen — 4. S.; an die Schreiberei 2. S.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll *) 2. S. 8. S.; an den Herrnschenk — 12. S. b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66. S. 8. S. Nämlich: Gebühr an die Kammer 60. S.; übriges wie unter Lit. a.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

c) In allen anderen Fällen 50 unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Gewinnung des Bürgerrechts nun gebrauchen kann. Die übrigen 1

4) Einem Klein-Bürger, der richteten resp. 80, 60 und 50. S. a resp. 660, 690 und 700; an den Registrator beim Bürger

5) Der Sohn eines Klein-B 187. S. 8. S.; übriges wie No. 1

6) Der Sohn eines Klein-an die Kammer 25. S., welche i werden, so daß er alsdann nur

7) Muß der Bürger bei der die Schreiberei, den Registrator eidlicher Ueberlieferer zugezogen we

8) Für das durch § 9, sub I fertigung bezahlt 1. S. 4. S.

9) Bei Bestellung der dun Protocol zu entrichten 1. S., und außerdem für Stempel 4. S.

10) Mitglieder der hiesigen Solium zu halten und auf Trar beiden Rechte bereits erworben h Ert, und brauchen, wenn sie E mehr zu bezahlen, als Groß-B

11) Die Israeliten haben d und müssen die erfolgte Berichti zur Transito-Declaration zugelass

No.

Vorchrift i

Jeder, der das Hamburgische gewissenhaft zu beantworten, au und dem vorerordneten Bedde-B in Gegenwart seines Beisitzende Nachrichten nachzuliefern, und i der genauesten Wahrheit gemä er die reine, lautere Wahrheit die Wahrheit verheißt, oder u Weiteres das Bürgerrecht als bestraft werden.

1) Name und Alter (wer werden; finden sich besonders so muß er sich deshalb mit sei Entschließung abwarten). Frau Bürgerrechts zugulassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das B Waters Bürgerzettel bei

b) Wenn derselbe ein Fremd ist, daß er überall nicht

4) Wie lange er in Hamb

5) Bei welchem Prot- od

a) Ist der anzunehmende Bi Herrn Patrons des Am

b) Ist er aus Militairdienste

6) Warum er seinen Geb

7) Ob und wie lange er

habe und von welchem Alter?

8) Ob er sich zu verl

9) Auf welches Geschäft e er von der Makler-Deputation bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder der Anzunehmende aus dem L vom Wohlm. Beddeherrs üb der Obrigkeit des Geburtsortes i

*) Als Bürgersohn ist in anzusehen, der zur Zeit

c) In allen anderen Fällen 56 R 8 S . Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 R ; übrigen wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 R an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1*).

4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 R angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. Rt. R 660, 600 und 700; so wie außerdem: an Stempel 3 R ; an die Schreiberei 1 R 8 S ; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 R 8 S .

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 R 8 S ; übrigen wie No. 1.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 R , welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: Rt. R 162. 8 S ; übrigen wie No. 2.

7) Muß der Bürger in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenrathen zusammen 14 R 4 S , falls aber ein beidseitiger Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 5 R 12 S zu entrichten.

8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird, inclusive 4 S Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 R 4 S .

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Cautio ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 R , und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 S .

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten, für das Recht ein eigenes Bank-Jolium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 Rt. R . Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 Rt. R , und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgersöhne.

11) Die Israeliten haben diese Anträge direct an Bevordnete Köblicher Kammerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Verichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Jolium verfaßt wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No.

den

18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Bedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Bedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgerreid zu nehmen hat, daß er die reine, laute Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als ersüchlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreistliches Obergericht wenden und dessen Entscheidung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Bobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amts oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnach, nachdem vom Wohlw. Beddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Beddeherrs vorgelegt werden, ehe die Veredigung

*) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

XVI

erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

- a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerrechts de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgereid, daß seines Wissens der obige Comparsant auf Alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und daß er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
- b) Sonstige Beweise, Lehrsbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

Mennoniten-Kirche.

- Herr B. C. Roosen, Prediger für Hamburg u. Altona (wohnt in Hamburg, Admiralitätsstr. 35)
- " J. E. Beets, Aeltester in Hamburg.
 - " H. de Voß, Aeltester in Altona.
 - " Jaac te Kloot, Vorsteher in Hamburg.
 - " J. Linnich, Vorsteher in Altona.
 - " J. Roosen, Vorsteher in Hamburg.
 - " H. J. de Voß, Vorsteher in Hamburg.
 - " H. T. van der Smitsen, Vorsteher in Altona.
 - " Berend Soes, Vorsteher in Hamburg.
 - " Friedrich de Voß, Vorsteher in Hamburg.
 - " J. M. Dethlefs, Organist.
 - " J. Breitfort, Leichenbitter und Todtengräber.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

- Herr Adolph Alexander, Präses, Alterwall 58
- " Benno Lion, ältester Cultus-Vorsteher, Grindelhof 4
 - " Moritz M. Bauer, ältester Cassirer, Catharinenstr. 22
 - " Dr. Jaac Wolfson, Reichstr. 19
 - " Henry Goma, Präses des Armen- u. des Krankenhaus-Collegiums, alter Steinweg 42
 - " Sally Gerson Melchior, Neuermwall 72
 - " Solm Leopold Jonas, Cassirer, neuer Steinweg 70
 - " Siegmund Meyer, erster Schullehrer, gr. Johannisstr. 3
 - " Julius Bromberg, auf dem Ball beim Willernthor, der Navigationschule gegenüber.
- Secretair: Herr Moses Martin Daarblicher, Neuermwall 26
- Civillandes-Registrator u. Cassensreiber: Herr Zebi Hirsch Ray, gr. Michaelisstr. 20

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde.

- Herr Abraham Piza (Präses bis Michaelis a. c.), 2te Marktstr. 6
- " David de Lemos, gr. Burfah 28
 - " A. J. J. Andrade, Mühlenstr. 11
 - " A. Ricardo-Rocamora, breid. Beamter, 1ste Marienstr. 9

Niedergericht.

Präses.

- Herr Georg Heinrich Berthan, J. U. Dr., Glockengießerwall 17

Richter.

- Herr Hermann Baumeister, J. U. Dr., gr. Burfah 40
- " Ernst Gofeler, J. U. Dr., gr. Michaelisstr. 18
 - " Julius Alex. Schnars, Schleusenstraße 8
 - " H. Hülshof, Grimm 21
 - " H. Jochheim, Esplanade 1 c.
 - " Julius Ernst Becker, holl. Broet 2
 - " Emil von Welle, neue Gröningerstr. 9
 - " Hermann Conrad Baasch, Neuburg 4

Actuarius.

- Herr Paul Theodor Gottlob Pemöller, J. U. Dr., Steindamm 139

Actuarius Substitutus.

- Herr Eduard Bülow, J. U. Dr., Gänsemarkt 24

Kanzlisten.

- Herr Victor Leopold Bauer, Böckmannstr. 15
- " Eduard Carl August Walter, Kielerstr. 34

Johann Martin Ludwig Herbst,
Christian Adolph Sprindhorn, gr.

Herr Johann Christian Friedrich
" Dietrich Schmeyer, J. U. Dr.
" Johann Friedrich August
" Carl Gustav Wildens, J.

Für die

Substituten

Herr Octavio Hermann Schroed
" Adolf Stockfleth, J. U. Dr.
" Wilhelm Ulrich, J. U. Dr.

Herr Dietrich Schmeyer, J. U. Dr.
" Carl Gustav Wildens, J.

Herr Eduard Heinichen, J. U. Dr.

Herr Johannes Georg Andreas Be

Herr Johann Eugen Lehmann,
" Carl Moermann, bis Petri
" Otto Berkefeld, bis Petri
" Ascan Lutteroth, neuer B.
" Johann Georg Trautmann
" Eduard Ewald, Ferdinand
" Adolph Hieronymus Sillen
" Theodor August Behn, alt
" Wilhelm Amfand, Eremon
" Georg Heinrich Kaemmere
" Georg Werckmeister, neue
" Carl Helmcke, holländischer
" Johann Ludwig Meinde,

Herr Johann Jacob Hofmeyer,

Herr Wilhelm Andreas Stamm

(auch Registrat

Herr Johann Friedrich Voigt, J.
" Adolph Heinichen, J. U. Dr.

Herr Johann Joachim Hinrich
" Heinrich Ferdinand Stein,
" Paul Christian Schüneman
" Ludwig Theodor Meyer,
" Theodor Wilhelm Amandu

Wilhelm Nicolaus Andreas Lem
Horatio Nelson Barrett, Uhlenh
Johann Hinrich Baumann, Gert
Johann Gottlob Heinrich August

Herr Adolph Esylm, J. U. Dr.,

Herr Wilhelm Eduard Stein, P